



Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW - 40190 Düsseldorf

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,  
nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz

per Mail

Seite 1 von 3

02.05.2023

Telefon: [REDACTED]

Umsatzsteuer  
ID-Nr.: DE 306 505 705

## **Referentenentwurf eines Bundes-Klimaanpassungsgesetzes**

Bezug: Ihr Schreiben vom 04.04.2023 – Az. AG T III 1 – 8520/001

Das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen nimmt wie folgt zum Referentenentwurf des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes (Stand: 04.04.2023) Stellung:

### **Allgemeine Anmerkungen:**

Der vorliegende Entwurf setzt im Wesentlichen einen nachvollziehbaren und sinnvollen Rahmen für die bundesweite Klimaanpassungspolitik. Das erklärte Ziel des Gesetzes ist grundsätzlich zu begrüßen und die enthaltenen Regelungen sorgen für mehr Klarheit und Verbindlichkeit in Bezug auf Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel. Dies gilt insbesondere für die öffentliche Hand, sowohl für die Bundesregierung im Sinne einer Selbstverpflichtung als auch für die essentielle Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern und für die Verwaltungen auf kommunaler Ebene.

Im Referentenentwurf ist eine umfassende und weitestgehend nachvollziehbare Darstellung der Folgekosten u.a. auch für die Länder enthalten. Ungeklärt bleibt dabei die Kostenaufteilung der entstehenden Mehrbelastungen insbesondere für die kommunale Ebene. Der im Entwurf nur grob kalkulierte Aufwand zur Erfüllung der neuen Aufgaben (s. Erfüllungsaufwand E) ergibt noch kein hinreichend klares Bild, welche Kosten auf das

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Emilie-Preyer-Platz 1  
40479 Düsseldorf  
Telefon 0211 4566-0  
Telefax 0211 4566-388  
poststelle@mulnv.nrw.de  
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien U78 und U79  
oder Buslinie 722 (Messe)  
Haltestelle Nordstraße



Land und die Kommunen in NRW aufgrund der vorgeschriebenen Erstellung der Klimaanpassungsstrategie und –risikoanalyse sowie der Aufstellung von Klimaanpassungskonzepten aller juristischen Personen des öffentlichen Rechts und sämtlicher Kommunen in NRW tatsächlich zukommen werden. Im Klimaanpassungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen wurde bisher lediglich eine Empfehlung zur Erstellung kommunaler Klimaanpassungskonzepte ausgesprochen. Eine Übersetzung der angestrebten bundesweiten verpflichtenden Erstellung kommunaler Konzepte in Landesrecht zöge Konnexitätsfolgen nach sich. Dem Referentenentwurf zufolge unterstützt die Bundesregierung nach eigenem Ermessen „im Rahmen der bestehenden Förderlandschaft bei der Erstellung von Klimaanpassungskonzepten“ (§ 12 Abs. 5). Die Möglichkeit zur Inanspruchnahme entsprechender Förderprogramme des Bundes durch die Kommunen wäre allerdings bei gleichzeitiger Verpflichtung zur Konzepterstellung durch Landesrecht in Frage gestellt.

Die Frage der Finanzierung und Kostenverteilung kann angesichts der Tragweite der angestrebten rechtlichen Regelungen im Allgemeinen nicht erst nach Inkrafttreten des Gesetzes gelöst werden, sondern ist bereits im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens zu diskutieren und abschließend zu klären. Die auf Ebene der Umweltministerkonferenz laufenden Gespräche zur Finanzierung der erheblichen Bedarfe (auch Personalbedarfe) der Klimaanpassung, z.B. über den Weg einer neuen Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe, sind vor diesem Hintergrund dringend zu intensivieren. Ebenso sollte die Möglichkeit zur Finanzierung der Mehrbedarfe aus dem Klima- und Transformationsfonds (KTF) geprüft werden.

#### **Einzelhinweis:**

#### **zu § 3**

Zur Steigerung der Bedeutung naturbasierter Anpassungsmaßnahmen wird eine Ergänzung in § 3 Abs. 5 vorgeschlagen. Hinter dem letzten Aufzählungspunkt (5.) sollte folgender Satz eingefügt werden: „Naturnahen und naturbasierten Lösungen wird ein Vorrang eingeräumt. Dieser Vorrang gilt auch dann, wenn dadurch im Einzelfall Mehrkosten entstehen“. Dies entspricht der Begründung (s. S. 18).

Eine entsprechende Ergänzung wäre auch in § 7 Abs. 2 zur Klarstellung der Bedeutung naturbasierter Maßnahmen an bundeseigenen Liegenschaften wünschenswert.



Mit Blick auf das kommende Bundesratsverfahren behalten wir uns weitere Stellungnahmen und Änderungsanträge zum Gesetzentwurf der Bundesregierung vor.

Seite 3 von 3

Im Auftrag

